

Satzung des Turnverein 1894 Suttrop e.V.

§ 1 - Name des Vereins

1. Der im Jahre 1894 in Suttrop gegründete Verein führt den Namen Turnverein 1894 Suttrop e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Warstein-Suttrop. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter der Geschäftsnummer VR 80029 eingetragen und hat den Namenszusatz „e. V.“
3. Gehört der Verein mit seinen einzelnen Sportarten bestimmten Fachverbänden an, so erkennt er durch seinen laut Satzung verantwortlichen Vorstand für die Mitglieder dieser Abteilungen die Satzungen und Ordnungen der betreffenden Fachverbände an.
4. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglied angehören.

§ 2 – Zweck des Vereins und Ehrenamtszuschalen

I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein betreibt und fördert den Breiten- und Leistungssport. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten ein breites Angebot vielseitiger Sportarten für Jung und Alt, beide Geschlechter und unterschiedlicher Leistungsfähigkeit zu schaffen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

II. Ehrenamtspauschale für Vorstände, andere Vereinsfunktionäre und Vereins Helfer

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein „Turnverein 1894 Suttrop e. V.“ gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins „Turnverein 1894 Suttrop e. V.“ einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein „Turnverein 1894 Suttrop e. V.“ entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes
 - durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein
 - durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Bereits geleistete Beiträge werden nicht rückerstattet.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied, auch nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung, den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 5 - Beiträge

1. Der Verein erhebt Jahresmitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie beinhalten u. a. Beiträge an Verbände, an die Berufsgenossenschaft und Sportversicherungsprämien. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu entrichten.
3. Etwaige Gewinne oder Kassenüberschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
4. Sollten die Verpflichtungen des Vereins seine Einnahmen überschreiten, so kann der Vorstand über Art und Umfang einer Umlage beschließen. Der geschäftsführende Vorstand ist nicht berechtigt, das Vermögen des Vereins ins Negative abgleiten zu lassen.

§ 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 - Ehrungen

1. Geehrt werden Mitglieder mit 25-, 50-, 70-jähriger Vereinszugehörigkeit. Ausschlaggebend ist das Jahr der Aufnahme im Verein.
2. Beim Erreichen des 70. Lebensjahres sowie darüber hinaus alle weiteren 10 Jahre, wird ein Geschenk überreicht.
3. Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer eine 25-jährige Mitgliedschaft nachweisen kann und das 60. Lebensjahr erreicht hat. Personen, die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind in Ihren Rechten in keiner Weise eingeschränkt.

§ 8 - Stimmrecht, Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausübung des Stimmrechts bei beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern kann nicht auf den gesetzlichen Vertreter/in übertragen werden.
2. Bei Finanzentscheidungen und wenn es um die Auflösung des Vereins geht, sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder stimmberechtigt.
3. In den Vorstand können alle volljährigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 9 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Vorstand

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte im Vereinskasten, der sich auf dem Johannesplatz in Warstein-Suttrop befindet und durch Mitteilung des Versammlungsdatums in dem Soester Anzeiger, der Rundschau und der Westfalenpost.
4. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
6. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Den Vorsitz führt in der Regel der/die Vorsitzende Kommunikation bzw. bei dessen/deren Verhinderung ein von der Versammlung mit einfacher Mehrheit bestimmter Versammlungsleiter/in.
8. Jedes Mitglied kann bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einreichen.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
10. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden Kommunikation bzw. des/der Versammlungsleiters/in.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Vorsitzenden Kommunikation bzw. dem/der Versammlungsleiter/in, dem Protokollführer und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 11 - Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.
2. Im Vorstand stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstands mit je einer Stimme und die Vertreter der Jugend mit insgesamt zwei Stimmen.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzende/n Kommunikation
 - dem/der Vorsitzende/n Sport - Entwicklung
 - dem/der Vorsitzende/n Finanzen
 - dem/der Vorsitzende/n Geschäftsführung
4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands abgegeben.
5. Der Aufgabenbereich des geschäftsführenden Vorstandes erstreckt sich auf die Vereinsverwaltung. Er informiert den Vorstand über seine Tätigkeit.

6. Der Aufgabenbereich des Vorstandes erstreckt sich u. a. auf die Durchführung sämtlicher Maßnahmen zur Erreichung der Vereinsziele und auf die Verwaltung des Vereinseigentums.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl in den Vorstand zu berufen.

§ 12 - Jugend im Verein

1. Die Jugend ist integrierter Bestandteil des Vereins.
2. Die Vertreter der Jugend werden einmal im Jahr von den Kindern und Jugendlichen des Vereins für ein Jahr gewählt.
3. Die Vertreter der Jugend müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters/in wird vorausgesetzt.
4. Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 - Wahlen

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt generell bis zur nächsten regulären Wahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Reihenfolge der Wahl regelt die Tagesordnung.
2. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 14 - Kassenprüfung

1. Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Buch- und Kassenführung werden zwei, dem Vorstand nicht angehörige Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt und zwar jedes Jahr ein neues für ein ausscheidendes Mitglied, so dass jedes Mitglied zwei Jahre als Kassenprüfer tätig ist.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
3. Die Kassenprüfer müssen einen Antrag zur Entlastung des/der Vorsitzenden Finanzen und des restlichen geschäftsführenden Vorstands in der Mitgliederversammlung vorbringen.

§ 15 - Satzungsänderungen

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist bei der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 16 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Warstein, Ortsteil Suttrop, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 17 - Inkrafttreten

Eine Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. März 2017 mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und tritt gem. §71 Abs. 1 S. 1 BGB mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstands

Vorsitzender Kommunikation Stefan Meier _____

Vorsitzender Sport und Entwicklung Peter Knecht _____

Vorsitzender Geschäftsführung Mark Risse _____

Vorsitzender Finanzen Johannes Altmeyer _____